

# **AGFW-Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Weiterentwicklung des Strommarktes  
(Strommarktgesetz, Stand 06.11.2015)**

Frankfurt am Main, 18.01.2016

BS / Mü

Anlässlich des Bundesratsbeschlusses zum Strommarktgesetz (Bundesrat-Drs. 542/15 (Beschluss) vom 18.12.2015) und der bevorstehenden ersten Lesung im Deutschen Bundestag legt der AGFW eine aktualisierte Stellungnahme vor.

### **Der AGFW kommentiert den Gesetzesvorschlag aus der Perspektive der Kraft-Wärme-Kopplung und der Flexibilitätsreserven des Wärmemarkts.**

- KWK-Anlagen erzeugen verbrauchs- und lastnah Strom. Damit reduzieren sie den Bedarf für den mit hohen Kosten und politischen Konflikten verbundenen Ausbau der Stromnetze.
- KWK-Anlagen besichern mit hoher Flexibilität den weiteren Ausbau der volatil einspeisenden Erneuerbaren Energien und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu Netzstabilität und Versorgungssicherheit.
- Aufgrund ihrer hohen Effizienz sparen KWK-Anlagen dabei große Mengen an Primärenergie und Treibhausgasemissionen ein.
- Die Vorteile des Systems KWK-Fernwärme lassen sich in Kombination mit Power-to-District-Heat weiter verstärken.

Der Beschluss des Deutschen Bundestags zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes zeigt, dass der Gesetzgeber die Bedeutung der KWK für die Energiewende erkannt hat. Erst auf der Grundlage, dass KWK-Anlagen in Deutschland wirtschaftlich betrieben werden können, kommen die Stärken der KWK zum Tragen. So ist auch bei der Gestaltung des Strommarkts darauf zu achten, dass Erhalt und Förderung der KWK, die mit der KWKG-Novelle verfolgt werden, nicht durch Veränderungen der Marktbedingungen konterkariert, sondern viel mehr noch gestützt werden.

### **Kernforderungen zum Strommarktgesetz**

1. **Abschaffung von vermiedenen Netznutzungsentgelten für volatile Einspeiser aus Photovoltaik und Windkraft. Zugleich sollen vermiedene Netznutzungsentgelte für steuerbare, dezentrale Erzeugungseinheiten erhalten bleiben.**
2. **Power-to-District-Heat sollte durch eine gezielte Befreiung von Umlagen und Entgelten gefördert werden, um in Überschusssituationen den Strommarkt entlasten zu können.**

### **Kernforderung 1:**

**Abschaffung der vermiedenen Netznutzungsentgelte für volatile Stromeinspeisung aus Photovoltaik und Windkraft, dagegen Erhalt für steuerbare, dezentrale Erzeugungseinheiten.**

#### **Änderung von Art. 3 des Entwurfs für ein Strommarktgesetz:**

§ 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt soweit die dezentrale Stromerzeugung nicht aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie erfolgt."

Der **AGFW unterstützt** damit **den Regelungsvorschlag** aus Ziff. 24 Buchst. a der Stellungnahme **des Deutschen Bundesrats vom 18. Dezember 2015** (Bundesrat-Drs. 542/15 (Beschluss), S. 16).

#### **Begründung:**

Die vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) sollten die Entlastung des vorgelagerten Netzes angemessen reflektieren. Es ist daher sachgerecht, diese auch nur für solche Erzeugungseinheiten zu gewähren, die aus Sicht des Netzbetreibers lastnah und steuerbar einspeisen sowie insbesondere zu den Höchstverbrauchszeiten (i.d.R. abends im Winter) zuverlässig zur Verfügung stehen. Im Gegenzug sollten vNNE für volatile Wind- und PV-Einspeisungen entfallen, um dem ursprünglichen Sinn der vNNE besser zu entsprechen.

Zahlreiche Erneuerbare-Energien-Anlagen erfüllen nicht die Definition einer "dezentralen Erzeugungsanlage" nach § Nr. 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Diese ist definiert als "eine an das Verteilnetz angeschlossene verbrauchs- und lastnahe Erzeugungsanlage". Gerade eine verbrauchs- und lastnahe Erzeugung ist bei vielen Windparks und PV-Flächenparks jedoch nicht gegeben. Im Gegensatz dazu werden KWK-Anlagen aufgrund wirtschaftlich begrenzter Wärmetransportdistanzen sowohl in der allgemeinen Versorgung als auch in der Industrie immer last- und verbrauchsnahe installiert. Die Auszahlung von vNNE ist somit gerechtfertigt, auch über das Jahr 2020 hinaus.

Bei sachrichtiger Behandlung von „dezentraler Erzeugung“ in Bezug auf vNNE gemäß EnWG-Definition (§ 3 Nr. 11 EnWG) und den unterliegenden Verordnungen sind vNNE weiterhin für Erzeuger (Spitzenerzeuger, KWK, Speicher etc.) auf Spannungsebenen bis einschließlich der Hochspannungsebene (110 kV) berechtigt. Diese Anlagen haben auf diesen Spannungsebenen historisch bereits Netzausbau vermieden. Dies ist bei sachlich angemessener Allokation der vNNE auch weiterhin der Fall.

Daher sind vNNE im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Leistung zum richtigen Zeitpunkt (bei Netzhöchstlast und geringer Einspeiseleistung in die jeweiligen und darunter liegenden Netzebenen) auch künftig über das Jahr 2020 hinaus für neue KWK-Anlagen, Speicher und Spitzenerzeuger, sowie auch im Fall einer Änderung der Netzentgeltsystematik sachgerecht und notwendig.

### **Kernforderung 2:**

#### **Power-to-District-Heat gezielt von Umlagen und Entgelten entlasten**

Die Nutzung von Power-to-District-Heat sollte durch eine gezielte Befreiung von Umlagen und Entgelten in Zeiten regenerativen Überschussstroms gefördert werden.

#### **Begründung:**

Zur Stabilisierung der zunehmenden Volatilität der Einspeisung von Erneuerbaren Energien in den Strommarkt bietet der Wärmemarkt große Flexibilitätsreserven. Schlüsselinstrumente für diese Sektorenkopplung sind die KWK und Power-to-District-Heat. Parallel zur wirtschaftlichen Stabilisierung der KWK mit dem neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, sollte der zunehmende Einsatz von Power-to-District-Heat in Zeiten regenerativen Überschussstroms unterstützt werden. Im Zusammenwirken mit der flexiblen KWK kann Power-to-District-Heat den Strommarkt um große Mengen regenerativen Überschussstroms entlasten und dabei Redispatch- und Einspeisemanagement-Maßnahmen vermeiden.

Power-to-District-Heat eröffnet eine Brücke zum Wärmemarkt, indem Strom in Nutzwärme umgewandelt, zwischengespeichert und im Wärmemarkt bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt wird. Unter einer Power-to-District-Heat-Anwendung wird hier die großtechnische, zentrale Umwandlung von Strom in Wärme verstanden, die in einen multivalenten Erzeugungspark mit KWK-Anlagen eingebettet wird. Derzeit sind deutschlandweit bereits Elektrokese-

sel/Elektroheizer mit einer Gesamtleistung von mehr als 350 MW elektrisch installiert, die in Kombination mit KWK und Fernwärme hocheffiziente Systeme bilden. Als weitere Power-to-District-Heat-Anwendung gewinnen Großwärmepumpen zunehmend an Bedeutung.

Regenerativer Überschussstrom entsteht zum einen, wenn eine übermäßige Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern die Stromnachfrage übersteigt. Zum anderen können jedoch auch regional und überregional auftretende Netzengpässe erneuerbaren Überschussstrom verursachen. Power-to-Heat sorgt hier schon heute für Netzstabilität, indem Einspeisemanagementmaßnahmen, bei denen ansonsten erneuerbare Stromerzeugung gegen Entschädigung abgeregelt werden müssten, zunehmend vermieden werden können. Gleichzeitig wird damit die Notwendigkeit des Übertragungsnetzausbaus reduziert.

Power-to-District-Heat steht als ausgereifte Technologie zur Verfügung, ihr wirtschaftlicher Einsatz in Zeiten regenerativen Überschussstroms wird jedoch durch die Umlagen und Entgelte für den in Wärme umgewandelten Strom verhindert. Deshalb sollten gezielte Ausnahmen für Umlagen und Entgelte eingeführt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass sich der Deutsche Bundesrat in Ziff. 6 seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 bereits dafür ausspricht, § 3 Nr. 25 EnWG so anzupassen, dass die Zwischenspeicherung von Strom, der anschließend wieder ins öffentliche Netz gespeist wird, nicht als Letztverbraucher zu behandeln ist (Bundesrat-Drs. 542/15 (Beschluss), S. 6).

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main  
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1  
Telefax: +49 69 6304-391  
E-Mail: [info@agfw.de](mailto:info@agfw.de)  
Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen über 500 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Contractoren sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright  
AGFW, Frankfurt am Main